

Strafbare Handlungen gegen das Vermögen

[StGB Art. 137 – 172^{ter}]

Delikte gegen das Eigentum [Art. 137 – 140; 141, 144, 160 (sui generis)]

fremde bewegliche Sache

Als **Sache** gilt jeder bewegliche und unbewegliche körperliche Gegenstand, unabhängig vom Aggregatzustand.

Eine Sache ist **fremd**, wenn sie nicht im Alleineigentum des Täters steht und nicht herrenlos ist.

Als **beweglich** gilt jeder Gegenstand, der weder in einem Grundstück noch in einem Bestandteil eines solchen besteht. Massgebend ist das Zivilrecht.

Delikte gegen das Eigentum [Art. 137 – 140; 141, 144, 160 (sui generis)]

aneignen einer Sache

[Art. 137 Unrechtmässige Aneignung]

Ein Aneignen liegt einerseits darin, dass der Täter den Geschädigten **dauernd enteignet**, d.h. ihn von der Verfügungsmacht über seine Sache dauernd ausschliesst und andererseits darin, dass er sich die Sache selbst **zueignet**.

Der Aneignungswille muss sich hier in einem äusserlichen Verhalten **manifestieren**. Der Täter muss die fremde Sache in ihrer *Substanz* oder ihrem *Wert* in sein eigenes Vermögen einverleiben, sei es um sie zu behalten oder zu verbrauchen, sei es um sie an einen anderen zu veräussern. Er muss also wie ein Eigentümer über die Sache verfügen, ohne diese Eigenschaft zu haben.

Bereicherungsabsicht

[Bei Aneignungsdelikten und Vermögensdelikten i.e.S.]

Die Bereicherungsabsicht muss bereits zum Zeitpunkt der Tathandlung vorliegen. Als **Bereicherung** gilt jeder Vermögensvorteil. **Unrechtmässig** ist die Bereicherung, wenn der Täter auf den Vermögensvorteil keinen Rechtsanspruch hat. Die beiden Merkmale müssen *kumulativ* erfüllt sein.

[Hierbei strittig ist, ob Absicht im technischen Sinne von dolus directus 1. Grades zu verstehen ist oder ob Eventualdolus genügt. Absicht ist bei (Vermögensdelikten i.e.S.) nicht im Sinne des dolus directus 1. Grades zu verstehen, sondern untechnisch, so dass bereits eine Eventualabsicht genügt. Bei Aneignungsdelikten und Art. 158 dolus directus 1. Grades.]

Delikte gegen das Eigentum [Art. 137 – 140; 141, 144, 160 (sui generis)]

anvertraut sein einer Sache

[Art. 138 Ziff. 1 Abs. 1 Veruntreuung von Sachen]

Eine Sache ist nach der Rechtsprechung des BGer anvertraut, wenn sie **mit der Verpflichtung übergeben** wird, sie **in bestimmter Weise im Interesse eines anderen zu verwenden**. Der Treugeber gibt seinen Gewahrsam an der Sache vollumfänglich auf und räumt ihn dem Täter gerade im Hinblick auf dessen (gesetzliche oder vertragliche) **Pflicht zur Eigentumserhaltung** ein, ohne dass eine unmittelbare Kontrolle der Verwendung durch den Treugeber möglich oder üblich ist. *[Persönliches Merkmal i.S.v. Art. 26 StGB]*

Delikte gegen das Eigentum [Art. 137 – 140; 141, 144, 160 (sui generis)]

Vermögenswerte

[Art. 138 Ziff. 1 Abs. 2 Veruntreuung]

Als Vermögenswert gilt alles, was **wirtschaftlich gesehen zum Vermögen eines anderen** gehört.

Wie z.B.

- Forderungen die dem Täter sicherungshalber abgetreten wurden
- Buchgeld, das vom Täter verwaltet wird
- Vertretbare Sachen, an denen der Täter nur Treuhandeigentum hat oder die durch Vermischung in sein Eigentum übergegangen sind. (OR 321b)

Delikte gegen das Eigentum [Art. 137 – 140; 141, 144, 160 (sui generis)]

anvertraut sein von Vermögenswerten

[Art. 138 Ziff. 1 Abs. 2 Veruntreuung]

Anvertraut sind Vermögenswerte dem Täter dann, wenn sie ihm mit der **Massgabe** übergeben wurden, **sie ständig zur Verfügung des Treugebers zu halten oder diese in einem bestimmten Sinn zu verwenden.**

Der Treugeber gibt seine Verfügungsmacht an den Vermögenswerten vollumfänglich auf und räumt sie dem Täter gerade im Hinblick auf dessen (gesetzliche oder vertragliche) **Werterhaltungspflicht bis zur bestimmungsgemässen Verwendung** ein, ohne dass eine unmittelbare Kontrolle der Verwendung durch den Treugeber möglich oder üblich ist.

Delikte gegen das Eigentum [Art. 137 – 140; 141, 144, 160 (sui generis)]

unrechtmässige Verwendung

[Art. 138 Ziff. 1 Abs. 2 Veruntreuung]

Verfügung über die Vermögenswerte entgegen einer gesetzlich oder vertraglich begründeten Verhaltenspflicht (Verfügungsbeschränkung), wodurch der **obligatorische Anspruch des Treugebers vereitelt** wird (z.B. verbrauchen, veräußern oder verpfänden der Vermögenswerte in eigenem Interesse oder demjenigen eines Dritten).

Delikte gegen das Eigentum [Art. 137 – 140; 141, 144, 160 (sui generis)]

wegnehmen einer Sache

[Art. 139 Diebstahl]

Wegnehmen ist der Bruch fremden und die Begründung neuen, regelmässig (aber nicht zwingend) eigenen Gewahrsams*.

*Gewahrsam ist die von einem Herrschaftswillen getragene und nach den Regeln des sozialen Lebens und der Verkehrsauffassung beurteilte **tatsächliche Sachherrschaft** über eine Sache.

Herrschaftswille plus Herrschaftsmacht

Delikte gegen das Eigentum [Art. 137 – 140; 141, 144, 160 (sui generis)]

Aneignungsabsicht

als subjektive Seite des Aneignens bzw. subjektives TBM

[**Art. 139** Diebstahl; **Art. 141** Sachenziehung]

Der Täter handelt mit Aneignungsabsicht, wenn er den Eigentümer einer Sache *dauernd* aus seiner Eigentümerstellung verdrängen will [**Enteignungsabsicht**] d.h. von der Verfügungsmacht ausschliessen will, um sich die Sache in ihrer *Substanz* oder ihrem *Wert* zumindest vorübergehend zuzueignen. [**Zueignungsabsicht**].

[Aneignungsabsicht meint dolus directus 1. Grades. Sie muss zum Zeitpunkt der Wegnahme vorhanden sein. Tritt sie später ein (dolus subsequens) kommt nur noch Art. 137 in Frage.]

gewerbsmässig

[Art. 139 Ziff. 2 Diebstahl; Art. 156 Ziff. 2 Erpressung]

Gewerbsmässig handelt, wer berufsmässig handelt.

Das Handeln eines Täters ist berufsmässig, wenn sich aus der **Zeit und den Mitteln**, die der Täter für die deliktische Tätigkeit aufwendet, aus der **Häufigkeit der Einzelakte innerhalb eines bestimmten Zeitraums**, sowie aus den angestrebten und erzielten Einkünften ergibt, dass er die deliktische Tätigkeit nach *Art eines Berufes* ausübt und somit einen namhaften Beitrag zur Finanzierung der Lebenserhaltungskosten hinzufügt.

Mitglied einer Bande

[Art. 139 Ziff. 3 Abs. 2 Diebstahl; Art. 140 Ziff. 3 Raub]

Als Bande sind mindestens **zwei Personen** zu verstehen, die sich mit dem Willen zusammenfinden, zukünftig bei der Verübung mehrerer selbständiger, im Einzelnen noch unbestimmter Diebstähle oder Raubtaten zusammenzuwirken.

[Nach BGer wird kein Fortsetzungszusammenhang gefordert. Ein von vornherein auf die Verübung bloss zweier Delikte beschränkter Zusammenschluss reicht jedoch noch nicht aus. Es macht sodann keinen Unterschied wie gross die Diebesbeute ist oder wie die Täter vorgehen, weshalb auch Bagatellen darunter zu subsumieren sind].

Mitführen einer Schusswaffe oder einer anderen gefährlichen Waffe

[Art. 139 Ziff. 3 Abs. 3 Diebstahl; Art. 140 Ziff. 2 Raub]

Das BGer versteht unter **Waffe** ausschliesslich Gegenstände, die nach ihrer (objektiven) Bestimmung zu Angriff oder Verteidigung dienen. **Gefährlich** ist eine Waffe dann, wenn sie objektiv betrachtet geeignet ist, eine ähnliche Gefahr für Dritte darzustellen, wie eine Schusswaffe, das heisst sie muss bei bestimmungsgemäsem Gebrauch schwere Verletzungen hervorzurufen können.

Eine **Schusswaffe** muss zwingend schusstauglich sein. das Mitführen von Attrappen, defekten Waffen oder solchen ohne Munition genügt nicht. Allein entscheidend ist die objektive Gefährlichkeit der Waffe. (*Bei tatsächlicher Benutzung der Waffe liegt Raub vor.*)

Delikte gegen das Eigentum [Art. 137 – 140; 141, 144, 160 (sui generis)]

Besondere Gefährlichkeit

**[Art. 139 Ziff. 3 Abs. 4 qual. Diebstahl;
140 Ziff. 3 Abs. 3 Raub]**

Besonders gefährlich ist eine Tat nach der Rechtsrechnung des BGer dann, wenn sie nach ihrem Unrechts- und Schuldgehalt besonders schwer wiegt. So bei *besonders verwegendem, heimtückischem* oder *skrupellosem* Vorgehen und bei *qualifizierten technischen oder organisatorischen Vorkehren*.

Gewalt gegen eine Person*

- * Im Zusammenhang mit Raub (Art. 140 Ziff. 1 Abs. 1) und räuberische Erpressung (156 Ziff. 3)

Unter Gewalt versteht man jede **unmittelbare physische Einwirkung** mit chemisch und physikalisch fassbaren Mitteln auf den Körper des Gewahrsamsinhabers oder einer faktische Schutzperson, die den Gewahrsam eines anderen vorübergehend hütet oder verteidigt. Die Gewalt muss darauf gerichtet sein, den Widerstand des Opfers zu brechen! *vis compulsiva* genügt.

[Richtet sich das Nötigungsmittel gegen eine unbeteiligte Drittperson, so ist Geiselnahme (Art. 185) oder allenfalls räuberische Erpressung (Art. 156 Ziff. 3) zu prüfen.]

Androhung einer Gefahr für Leib und Leben

Im Zusammenhang mit Raub (Art. 140 Ziff. 1 Abs. 1) und räuberische Erpressung (156 Ziff. 3)

Androhung einer Gefahr für Leib und Leben ist das In-Aussicht-stellen von mindestens erheblicher Beeinträchtigung der körperlichen Integrität, deren Eintritt aus der Sicht der bedrohten Person als vom Täter abhängig erscheint.

Die Drohung muss grundsätzlich geeignet sein, das Opfer widerstandsunfähig zu machen, sie muss daher erheblich sein. Der Täter braucht die Drohung aber nicht verwirklichen zu wollen oder zu können.

Delikte gegen das Eigentum [Art. 137 – 140; 141, 144, 160 (sui generis)]

Bewirken der Widerstandsunfähigkeit

[Art. 140 Ziff. 1 Abs. 1 Raub]

Andere psychische oder physische Einwirkung als Gewalt oder der Drohung um die Unfähigkeit des Widerstandes gegen einen Gewahrsamsbruch herbeizuführen, wie *Betäubung*, *Hypnose*, *Anwendung von Tränengas*, *Blendung* oder *Schrecklähmung* etc.

Delikte gegen das Eigentum [Art. 137 – 140; 141, 144, 160 (sui generis)]

„auf frischer Tat“

in flagranti

[Art. 140 Ziff. 1 Abs. 2 räuberischer Diebstahl]

Frisch ist die Tat in der Zeit *nach vollendeter Wegnahme* bis zu ihrer *Beendigung*, d.h. endgültigen Sicherung des Diebesgutes durch die Täterschaft. Unter „**ertappt**“ versteht man die Entdeckung bzw. Wahrnehmung des Diebstahls durch eine beliebige Drittperson *am Tatort selbst* oder dessen *unmittelbarer Nähe*. Dabei muss es sich um jemanden handeln, der die endgültige Entfernung des Diebesgutes *verhindern will* oder von dem der Täter dies mindestens annimmt.

Lebensgefahr

[Art. 140 Ziff. 4 qualifizierter Raub]

Lebensgefahr wird angenommen, wenn es sich um eine stark erhöhte, konkrete Gefahr oder um eine konkrete, sehr nahe liegende Gefahr handelt. Eventualvorsatz genügt!

Der Täter muss das Opfer in eine Lage bringen, wo schon ein Zufall, eigenes unbedachtes Verhalten oder eine Intervention Dritter zum Tode des Opfers führen kann, auch ohne weitere Handlung des Täters.

[Das hohe Strafmass der Ziff. 4 macht deutlich, dass es sich um ein erhöhtes Tatverschulden handelt, das heisst, der Täter muss gewillt sein, die Drohung nötigenfalls zu verwirklichen.]

grausam behandeln

[**Art. 140 Ziff. 4** Raub; **Art. 184 Abs. 3** Erschwerende Umstände der Freiheitsberaubung und Entführung; **Art. 185 Ziff. 2** Geiselnahme]

Grausam behandelt der Täter das Opfer dann, wenn er ihm wissentlich und willentlich besondere physische und psychische Leiden und Qualen zufügt, die über das Mass hinausgehen, das für dessen Nötigung erforderlich gewesen wäre.

Delikte gegen das Eigentum [Art. 137 – 140; 141, 144, 160 (sui generis)]

Dem Berechtigten eine Sache **entziehen**

[**Art. 141** Sachentziehung]

Entziehen ist der **Bruch fremden Gewahrsams, ohne Begründung neuen Gewahrsams.**

[Es ist ein äusserliches Verhalten vorauszusetzen, durch welches der Täter deutlich den Willen bekundet, den dinglich Berechtigten mindestens für eine wesentliche Zeitdauer von der Möglichkeit zur Ausübung der Herrschaft über die Sache auszuschliessen. Nichterfüllung der Rückgabepflicht genügt nicht.]

Delikte gegen das Eigentum [Art. 137 – 140; 141, 144, 160 (sui generis)]

erheblicher Nachteil

[Art. 141 Sachentziehung]

Mit diesem Erfordernis sollen nicht strafwürdige Bagatellen ausgeschlossen werden. Der Nachteil kann zunächst im endgültigen Verlust einer geldwerten Sache liegen oder darin, dass der daran dinglich Berechtigte einen nur gegen Entgelt erhältlichen Gegenstand, den er zur fraglichen Zeit gebrauchen wollt, nicht benutzen kann.

**elektronische oder in vergleichbarer Weise
gespeicherte oder übermittelte
Daten**

[**Art. 143** Unbefugte Datenbeschaffung – ***Datendiebstahl***]

Als Daten gelten alle **nicht körperlichen und nicht visualisierten Informationen in codierter Form, die Gegenstand menschlicher Kommunikation** sein können (z.B. Speicherung, Verarbeitung und Übertragung).

"nicht bestimmt für"

[**Art. 143** Unbefugte Datenbeschaffung – ***Datendiebstahl***]

Nicht bestimmt für jemanden sind Daten, wenn dieser jemand **keine Zugriffsberechtigung** zu den Daten hat. Sie müssen für ihn mithin einen fremden Vermögenswert darstellen. An dieser Voraussetzung fehlt es insbesondere dann, wenn jemand Daten benutzen darf oder dazu verpflichtet ist.

[Eine allfällige „*Datenveruntreuung*“ wird also von Art. 143 also *nicht* erfasst!]

sich beschaffen von Daten

[**Art. 143** Unbefugte Datenbeschaffung – ***Datendiebstahl***]

Der Täter beschafft sich die Daten, indem er Zugriffschranken überwindet oder umgeht um die Daten für seinen Zweck gebrauchen zu *können* bzw. wenn er sich auf diese Weise die Verfügungsmacht über die Daten verschafft.

**gegen unbefugten Zugriff
besonders gesichert**

[Art. 143 Unbefugte Datenbeschaffung – *Datendiebstahl*]

Unbefugt ist der Zugriff, wenn er gegen den ausdrücklichen oder den mutmasslichen Willen des Datenberechtigten bzw. des Datenherrs geschieht.

Die **Sicherung** selbst muss generell abwehrtauglich sein, gleichgültig ob mechanisch oder elektronisch, aber sie muss bestehen.

Unbefugtes Eindringen in ein fremdes Datenverarbeitungssystem

[Art. 143^{bis} „Hackertatbestand“]

Unbefugt dringt der Täter ein, wenn er gegen den ausdrücklichen oder den mutmasslichen Willen des Systemberechtigten über Draht-verbundene Wege oder drahtlose Kanäle der Datenübermittlung ohne dafür eine Zugangsberechtigung zu haben, Zugangsschranken zur Datenverarbeitung aktiv ausschaltet bzw. überwindet.

Delikte gegen das Eigentum [Art. 137 – 140; 141, 144, 160 (sui generis)]

beschädigen einer Sache

[**Art. 144** Sachbeschädigung]

Beschädigen ist der Eingriff in die Sachsubstanz der Sache, die eine Minderung der Funktionsfähigkeit zu Folge hat.

Delikte gegen das Eigentum [Art. 137 – 140; 141, 144, 160 (sui generis)]

zerstören einer Sache

[Art. 144 Sachbeschädigung]

Zerstören bedeutet das vollständige Vernichten der Sachsubstanz einer Sache oder die völlige Aufhebung ihrer Funktionsfähigkeit aus Sicht des Berechtigten.

Delikte gegen das Eigentum [Art. 137 – 140; 141, 144, 160 (sui generis)]

unbrauchbar machen einer Sache

[Art. 144 Sachbeschädigung]

Alle mehr als nur unerheblichen Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeit, ohne Eingriff in die Sachsubstanz.
(Praktisch ohne Bedeutung!!!)

verändern von Daten

[Art. 144^{bis} Ziff. 1 Datenbeschädigung]

Verändern ist jedes inhaltliche oder formale Umgestalten der entsprechenden Speicherung oder Übertragung; bspw. durch Teillöschung, durch Hinzufügen von Daten, durch Verknüpfung mit andern Daten, sowie durch Einschleusen von Computerviren.

löschen von Daten

[**Art. 144^{bis} Ziff. 1** Datenbeschädigung]

Löschen bedeutet vollständiges und irreversibles Unkenntlichmachen der konkreten Speicherung oder Übermittlung.

unbrauchbar machen von Daten

[Art. 144^{bis} Ziff. 1 Datenbeschädigung]

Andere Fälle als Löschen und Verändern. **Hauptsächlich das Ändern der Zugriffscode**s

arglistige Irreführung durch
Vorspiegeln oder **Unterdrücken**
von Tatsachen

[**Art. 146** Betrug – 1. objektives TBM)

Beim **Vorspiegeln** stellt der Täter durch aktives Tun *nicht vorhandene relevante Tatsachen* als vorhanden hin.

Beim **Unterdrücken** erweckt der Täter einerseits durch aktives Tun den Anschein, in Wirklichkeit vorhandene relevante Tatsachen *lägen nicht vor*. Andererseits unterdrückt er auch durch den sog. *Betrug durch Schweigen*, indem er einen Dritten über eine bestimmte Sach- oder Rechtslage nicht aufklärt, obwohl ihn eine gesetzliche oder vertragliche Aufklärungspflicht trifft.

Irreführung

[**Art. 146** Betrug – 1. objektives TBM als Oberbegriff]

Irreführung ist das Täuschen über Tatsachen.

Täuschen ist ein Verhalten, das darauf gerichtet ist, bei einem anderen eine von der Wirklichkeit abweichende Vorstellung hervorzurufen, sei es durch Sprache, Gesten oder konkludentes Verhalten.

Als **Tatsachen** vermögen nur für die Willensbildung des Getäuschten wesentliche, objektiv feststehende Geschehnisse bzw. Zustände der Vergangenheit oder der Gegenwart gelten, zu denen auch Rechtsverhältnisse oder innere Tatsachen gehören. Ungewisse zukünftige Ereignisse. Prognosen und allgemeine Werturteile sind keine Tatsachen.

arglistige Irreführung (1/3)

[Art. 146 Betrug – 2. objektives TBM]

Definition

Die Täuschung ist arglistig, wenn der Täter ein **ganzes Lügengebäude** errichtet oder sich **besonderer Machenschaften** oder **Kniffe** bedient.

Bei einfachen Lügen ist Arglist gegeben, wenn die **Überprüfung** der Angaben **nicht oder nur mit besonderer Mühe möglich** oder **nicht zumutbar** ist, sowie dann, wenn der Täter den Getäuschten von der möglichen Überprüfung **abhält** oder nach den Umständen voraussieht, dass die Überprüfung der Angaben **aufgrund eines besonderen Vertrauensverhältnisses** unterlassen werde.

arglistige Irreführung (2/3)

[Art. 146 Betrug – 2. objektives TBM]

Ein **Lügengebäude** liegt vor, wenn mehrere Lügen derart *raffiniert aufeinander abgestimmt sind und von besonderer Hinterhältigkeit* zeugen, dass sich auch ein kritisches Opfer täuschen lässt. Ist dies nicht der Fall, scheidet Arglist zumindest dann aus, wenn sowohl das vom Täter gezeichnete Bild insgesamt wie auch die falschen Tatsachen für sich allein in zumutbarer Weise überprüfbar gewesen wären und schon die Aufdeckung einer einzigen Lüge zur Aufdeckung des ganzen Schwindels geführt hätte. Als **Machenschaften** gelten Erfindungen und Vorkehrungen sowie das Ausnützen von Gegebenheiten.

arglistige Irreführung (1/3)

[Art. 146 Betrug – 2. objektives TBM]

Opfermitverantwortung

Den Tatbestand erfüllt nur die **arglistige Täuschung**. Wer sich mit einem Minimum an Aufmerksamkeit selbst hätte schützen bzw. den Irrtum durch ein Minimum zumutbarer Vorsicht hätte vermeiden können, wird strafrechtlich nicht geschützt.

Auch unter dem Gesichtspunkt der **Opfermitverantwortung** ist für die Erfüllung der Arglist indes nicht erforderlich, dass das Opfer die grösstmögliche Sorgfalt walten lässt. Arglist scheidet lediglich dann aus, wenn das Opfer die grundlegendsten Vorsichtsmassnahmen nicht beachtet hat.]

täuschungsbedingter
Irrtum

[**Art. 146** Betrug – 3. objektives TBM]

Ein tatbestandsmässiger Irrtum liegt vor, wenn aufgrund der vorangegangenen Täuschung des Täters die Vorstellung der getäuschten Person und die Wirklichkeit auseinander fallen. Urteilsfähigkeit beim Getäuschten wird nicht vorausgesetzt.

Irrtums- bzw. gewalt- und drohungsbedingte
Vermögensdisposition (1/2)

[**Art. 146** Betrug – 4. objektives, ungeschriebenes TBM;
Art. 156 Erpressung]

Die Vermögensdisposition ist ein ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal des Betruges und der Erpressung, welche den Selbstschädigungscharakter des Delikts verdeutlichen soll. Darunter ist jede Handlung, Duldung oder Unterlassung zu verstehen, die geeignet ist, unmittelbar und ohne weiteres Zutun des Täters oder eines Dritten eine Vermögensverminderung bei jenem selbst oder bei einem Dritten herbeizuführen.

Irrtums- bzw. gewalt- und drohungsbedingte
Vermögensdisposition (2/2)

[Dreiecksbetrug/ Dreieckserpressung]

Verfügungen über Drittvermögen setzen ein **Näheverhältnis** zwischen dem Irrenden/Bedrohten bzw. Verfügenden und dem geschädigten Vermögensinhaber voraus. Der Getäuschte bzw. Bedrohte muss im Zeitpunkt der Irreführung/Bedrohung die rechtliche Verfügungsbefugnis haben. Eine tatsächliche Verfügungsbefugnis genügt ebenfalls, wenn der Verfügende im **Lager** des Vermögensinhabers steht.

Die **Lagertheorie** ermöglicht die Ausgrenzung des Diebstahls in mittelbarer Täterschaft!

Vermögensschaden

[Art. 146 Betrug – 5. objektives TBM]

**Auszugehen ist von einem
juristisch-wirtschaftlichen Begriff!**

Als Schaden gilt **jede negative Beeinträchtigung des Vermögens**, also Verminderung der Aktiven, Vermehrung der Passiven oder Entgehen von Gewinn (wenn diesbezüglich Rechtsanspruch bestand) bzw. wenn ein Vergleich der Vermögenslage vor und nach der Verfügung ergibt, dass die Vermögensminderung nicht unmittelbar durch ein vermögenswertes Äquivalent ausgeglichen wurde. Der Vermögensschaden und die Vermögensdisposition müssen stoffgleich sein. **Stoffgleichheit** liegt vor, wenn Vorteil und Schaden auf derselben Vermögensdisposition beruhen und der Vorteil zu Lasten des geschädigten Vermögens geht.

"Unrichtige, unvollständige oder unbefugte
Verwendung von Daten"

Datenmanipulation

[**Art. 147** Betrügerischer Missbrauch einer DVA]

Die *Datenmanipulation* tritt bei Art. 147 an die Stelle der arglistigen Irreführung bei Art. 146. Es handelt sich um die Beeinflussung des ordnungsgemässen Ablaufs einer Datenverarbeitungsanlage.

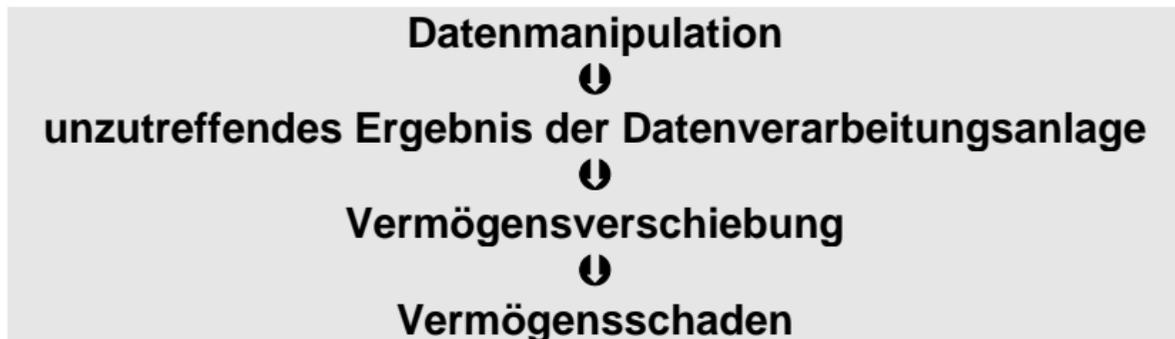
Unrichtig ist die Verwendung, wenn die Daten im Zeitpunkt des Datenverarbeitungsvorgangs, in ihrem Informationsgehalt im Widerspruch zur objektiven Sach- oder Rechtslage stehen.

Unvollständig bedeutet, dass der Täter pflichtwidrig Daten nicht verwendet oder nicht eingibt. Bei der unbefugten Verwendung sind die benutzten Daten zwar „richtig“, der Täter aber zu deren Verwendung nicht befugt.

Vermögensverschiebung

[Art. 147 Betrügerischer Missbrauch einer DVA]

Die Vermögensverschiebung tritt bei Art. 147 an die Stelle der Vermögensdisposition bei Art. 146. Sie ist dann erfolgt, wenn durch die Datenverarbeitung ein Vermögenswert aus dem Verfügungsbereich des Berechtigten in jenen des Täters oder eines Dritten überführt wird.



Zahlungsunfähigkeit

[Art. 148 Check- und Kreditkartenmissbrauch]

Zahlungsunfähigkeit bedeutet, dass dem überschuldeten Täter die liquiden Mittel fehlen, um gegenwärtig und in naher Zukunft seinen fälligen Verpflichtungen gegenüber dem Aussteller der Karte nachzukommen.

Zahlungsunwilligkeit

[Art. 148 Check- und Kreditkartenmissbrauch]

Zahlungsunwilligkeit ist gegeben, wenn der Karteninhaber entsprechend einem im Zeitpunkt des Kartengebrauchs gefassten Entschluss nicht fristgerecht zahlt oder aufgrund konkreter Umstände mit der Möglichkeit rechnet, dass er nicht fristgerecht zahlen kann und dies in Kauf nimmt.

prellen

[Art. 149 Zechprellerei]

prellen ist das **Zuführen eines Vermögensschadens** i.S.v. Art. 146.

Die Zechprellerei ist ein normaler Betrug, wenn der Gast im Zeitpunkt der Täuschung (Bestellung) „*prellen*“ will, d.h. Schädigungsvorsatz hat und die Vortäuschung der Zahlungsfähigkeit und Zahlungsbereitschaft arglistig erfolgt. Art. 149 ist somit kein privilegierter Fall des Betrugs, sondern Auffangtatbestand.

Erschleichen einer Leistung

[Art. 150 Erschleichen einer Leistung]

Der TB ist subsidiär zu Art. 146 und Art. 147. Der Täter überwindet und umgeht technische und menschliche Sicherheitsvorkehrungen und Kontrollen und erreicht dabei eine Vermögensschädigung des Erbringers einer Dienstleistung durch Entziehung von Gewinn, ohne dass eine Irreführung oder eine Vermögensdisposition notwendig wäre.

- Einwurf von Falschgeld in Automaten
- Verstecken in öffentlichen Verkehrsmitteln

Merke: Die bloße unentgeltliche Inanspruchnahme genügt nicht!

In-Verkehr-bringen

[Art. 150^{bis} / 155]

Waren: In-Verkehr-bringen ist das **Anbieten zum Erwerb.**

Daten bringt in Verkehr, wer anderen Personen die Möglichkeit einräumt, unabhängig von ihm selbst faktisch über die Geräte oder Datenverarbeitungsprogramme zu verfügen und sie zu nutzen.

Ware

[Art. 155 Warenfälschung]

Als Ware gelten bewegliche **Sachgüter, die Gegenstand des Handels** sind.

verfälschen von Waren

[**Art. 155** Warenfälschung]

Als "**verfälschen**" gilt jedes Verhalten, das den falschen Schein schafft, der einen höheren als den tatsächlichen, wirtschaftlichen Wert vorspiegelt.

nachahmen von Waren

[Art. 155 Warenfälschung]

Nachahmen bedeutet, dass die Ware von einer *anderen Person* aus *anderen Materialien* oder mit *anderen Mitteln* gefertigt wurde, als dies nach Gesetz oder Treu und Glauben in Handel und Verkehr vorausgesetzt wird und ihr das Aussehen des echten Vorbilds gegeben ist.

lagern von Waren

[**Art. 155** Warenfälschung]

Lagern bedeutet nicht Aufbewahren, sondern **Ausüben des Gewahrsams** in der Absicht*, die Ware bei Gelegenheit als echt in Verkehr zu bringen. Beim Lagern ist ein grösserer Posten von gefälschten Waren erforderlich.

**Der Besitz oder blosser Gewahrsam genügen nicht, da die Absicht fehlt*

→ **Abgrenzung** zum straflosen Verwahren!

Androhung ernstlicher Nachteile

[Art. 156 **Ziff. 1*** Erpressung]

Ziff. 1 erfasst **nur Gewalt gegen Sachen; und die Androhung ernstlicher Nachteile meint nur noch die Androhung von **Verletzung anderer Rechtsgüter**, wie **z.B. die Ehre, Freiheit**, da Leib und Leben bereits durch Ziff. 3 geschützt ist.*

Eine Androhung ernstlicher Nachteile liegt vor, wenn der Täter das Opfer unter **psychischen Druck** setzt. Der in Aussicht gestellte Nachteil muss so erheblich sein, dass auch ein anderer vernünftiger Mensch in derselben Situation den Forderungen des Erpressers entsprechen würde. Erforderlich ist stets, dass der Eintritt des Übels für das Opfer als vom Willen des Täters abhängig erscheint. Unerheblich bleibt, ob der Täter seine Drohung verwirklichen kann oder will. Die bedrohten Rechtsgüter können solche des Opfers selbst oder von (natürlichen oder juristischen) Personen sein, denen sich dieses verpflichtet fühlt.

Zwangslage, Abhängigkeit, Unerfahrenheit und Schwäche im Urteilsvermögen

[Art. 157 Wucher)]

Zwangslage ist jede Lage, welche ausreichen würde, auch eine verständige Person in der Lage des Betroffenen in ihrer Entschlussfreiheit dermassen zu beeinträchtigen, dass sie zu der wucherischen Leistung bereit wäre.

[Eine bloss vorübergehende Zwangsalge genügt. Unerheblich ist, ob das Opfer seine Unterlegenheit selbst verschuldet hat oder nicht.]

Abhängigkeit kann auf wirtschaftlichen, affektiven, psychischen, rechtlichen oder anderen Gründen beruhen.

Zwangslage, Abhängigkeit, **Unerfahrenheit** und **Schwäche im Urteilsvermögen**

[**Art. 157** Wucher]

Unerfahrenheit bedeutet sich im betreffenden Geschäftsbereich nicht auskennen.

Schwäche im Urteilsvermögen ist gegeben, wenn eine Person im Vergleich zu einer gedachten Durchschnittsperson erheblich in ihrer Fähigkeit beeinträchtigt ist, eine Situation rational zu beurteilen, die Tragweite bestimmter Handlungen richtig einzuschätzen, sowie ihren Willen nach vernünftigen Gesichtspunkten zu bilden und auch umzusetzen. Ein geistiger Defekt ist nicht erforderlich!

ausbeuten der Inferiorität

[**Art. 157** Wucher]

[**Kein eigentliches TBM!!!**]

Ausbeuten der Inferiorität bedeutet, dass der Täter die Unterlegenheit des Betroffenen kennen und sie zur Erlangung übermässiger Vermögensvorteile ausnützen muss.

Zwischen der Situation der Unterlegenheit beim Opfer und dem offenbaren Missverhältnis der Leistung muss also ein **Kausal- oder Motivationszusammenhang** bestehen.

Leistung

[Art. 157 Wucher]

Als Leistung kommt jede Vermögensleistung also **Geld-, Sach- und Dienstleistungen** im Rahmen eines **zweiseitigen entgeltlichen Vertrages** in Betracht.

Der Wucherer muss Vertragspartner des Übervorteilten sein und im eigenen Namen handeln. Übervorteilter und Geschädigter müssen jedoch nicht identisch sein.

Offenbares Missverhältnis

[Art. 157 Wucher]

Ein offenkundiges Missverhältnis liegt vor, wenn das Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung unter Berücksichtigung aller Umstände **in grober Weise gegen die Maßstäbe des anständigen Verkehrs verstößt**. [Richtwert 20%]

wucherische Forderung
erwerben
und **sie weiterveräußern**
oder **geltend machen**

[Art. 157 Ziff. 1 Abs. 2 Wucher]

Erwerben ist das entgeltliche Erlangen der Verfügungsgewalt über der Forderung.

Veräußern ist die entgeltliche Übertragung der Forderung an einen Dritten.

Als **geltend machen** gilt jede Form der Zahlungsaufforderung (z.B. Verrechnung oder Arrest).

Der Täter muss den wucherischen Charakter der Forderung im Zeitpunkt der Tat kennen. Bösgläubigkeit nach Erwerb bleibt straflos.

Vermögensverwalter

[Art. 158 Abs. 1 Ungetreue Geschäftsbesorgung]

Treuebruchtatbestand

Als Vermögensverwalter i.S.v. Art. 158 kann nur gelten, wer **fremde Vermögensinteressen von einiger Wichtigkeit** wahrzunehmen hat. Zudem muss er befugt sein, **unabhängig und selbständig** über die **ihm anvertrauten fremden Vermögensbestandteile und Sachen** zu verfügen.

Die Vermögensverwaltung bzw. deren Aufsicht muss also **typischer und wesentlicher Inhalt** des Rechtsverhältnisses zwischen dem Täter und dem Träger des Vermögens sein.

"Ermächtigung als Vertreter missbrauchen"

[Art. 158 Abs. 2 Ungetreue Geschäftsbesorgung]

Missbrauchstatbestand

Dies bedeutet, dass der Täter zwar eine im Aussenverhältnis wirksame Handlung vornimmt, aber die ihm im Innenverhältnis auferlegten Konditionen nicht einhält, m.a.W. Weisungen des Vertretenen nicht beachtet. Der Täter muss ermächtigt sein, eine andere Person direkt oder indirekt zu vertreten. Dies setzt voraus, dass er über eine **gültige Vertretungsmacht** verfügt. Diese kann auch nur den Abschluss eines einzelnen Geschäfts umfassen. [Überschreitet er seine Vollmacht mit Wissen seines Kontrahenten, so kann mangels Verpflichtung des Vertretenen der TB des Ziff. 2 nicht erfüllt werden.]

Verletzung von Pflichten

[Art. 158 Abs. 1 Ungetreue Geschäftsbesorgung]

Treuebruchtatbestand

Unter Verletzung von Pflichten ist jedes Verhalten zu verstehen, das den gesetzlichen oder vertraglich übernommenen Pflichten des Handelnden widerspricht. Die Pflichten sowie deren Schutzzweck können sich aus Vertrag, gesetzlichen Bestimmungen, Statuten oder Reglementen ergeben. Sie müssen jedenfalls **zivil- oder verwaltungsrechtlicher Natur** sein.

Sache, die ein anderer
durch strafbare Handlung erlangt hat

[Tatobjekt der Hehlerei i.S.v. **Art. 160**]

Tatobjekt kann nur eine **unmittelbar durch die Vortat erlangte Sache** sein. Hehlerei an Buchgeld ist nicht möglich! An Wechselgeld jedoch schon, da kein Erlös.

Wird ein Dritter an der Sache z.B. durch gutgläubigen Erwerb (ZGB 714 Abs. 2 und ZGB 933) rechtmässig Eigentümer, ist es keine Hehlerei, da die Rückerstattungsansprüche des früheren Eigentümers untergegangen sind.

Gleiches gilt für *Surrogate*, also Gegenleistungen für die veräusserte deliktisch erlangte Sache (**Erlös- oder Ersatzhehlerei**) - allenfalls fällt dann *Geldwäscherei nach Art. 305^{bis} in Betracht*.

Delikte gegen das Eigentum [Art. 137 – 140; 141, 144, 160 (sui generis)]

Erwerben,
sich schenken lassen und zum Pfande nehmen

[Art. 160 StGB Hehlerei]

Erwerben ist das einverständliche Erlangen einer vom Vortäter oder von einem Zwischenbesitzer abgeleiteten tatsächlichen eigenen Verfügungsmacht über die Sache.

(*sich schenken lassen* und *zum Pfande nehmen* sind Sonderfälle des Erwerbes; sie verdeutlichen, dass auch der unentgeltliche Erwerb und derjenige bloss beschränkter Verfügungsmacht erfasst werden.)

verheimlichen

[Art. 160 Hehlerei]

Der Täter verunmöglicht oder erschwert (u.U. ohne eigenen Gewahrsam erlangt zu haben) dem Berechtigten oder den Behörden durch *Verstecken*, *Wegbringen* oder *Falschangaben* das Auffinden der Sache.

Hat der Täter aber nicht den Vorsatz die Sache zu erhalten, sondern hebt er durch Zerstören oder Versenken die eigene oder des Vortäters unrechtmässige Verfügungsmöglichkeit an der Sache auf, um sie als Beweismittel zu beseitigen, so begeht er keine Hehlerei, sondern allenfalls Begünstigung nach StGB 305.

veräussern helfen

[Art. 160 Hehlerei]

Wenn der Täter im Interesse des Vortäters und mit dessen Einverständnis an der wirtschaftlichen Verwertung des Deliktgutes durch rechtsgeschäftliche Übertragung in fremde Verfügungsgewalt aktiv mitwirkt.

(Ein blosses *Mitverbrauchen* der deliktisch erlangten Güter ist nicht tatbestandsmässig, da im eigenen Interesse und keine rechtsgeschäftliche Übertragung.)

Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnis verraten

[**Art. 162 Abs. 1** Verletzung des Fabrikations- oder
Geschäftsgeheimnisses)

Ein **Geheimnis** ist eine weder offenkundige noch allgemein zugängliche Tatsache, die der Geheimnisherr aus berechtigtem Interesse geheim halten will. Das Geheimnis muss einen Fabrikationsvorgang oder eine geschäftlich relevante Information betreffen.

Verraten ist die Offenbarung des Geheimnisses in Verletzung einer gesetzlichen oder vertraglichen Geheimhaltungspflicht an einen beliebigen Dritten oder an die Öffentlichkeit.